

Neue Öffnungsstrategie des Landes – Änderungen im Pandemiestufenplan

Das Land hat die Corona-VO um eine Öffnungsstrategie erweitert. Diese lässt in bestimmten Bereichen, wie z. B. im Bereich der Kunst und Kultur eine Öffnung zu.

Der Zutritt zu Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten, welche in der Übersicht „orange“ hinterlegt sind, ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Nachweis.

- **Anforderungen „negativer Testnachweis“:**

Es sind keine Selbsttests erlaubt. Der Nachweis muss durch einen Schnelltest erfolgen. Der Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden (nicht 1 Tag) bei Beginn der Veranstaltung, des Angebotes oder der Aktivität sein. Schnelltests sind bei Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen (Stichwort: Bürgertests), im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch geschultes Personal sowie bei weiteren Anbietern, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, möglich.

- **Anforderungen „Impfnachweis“:**

Der Impfnachweis erfolgt durch Vorlage des Impfpasses oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Arztes oder des Impfzentrums.

- **Anforderungen „Genesenennachweis“:**

Der Genesenennachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes oder eines Labors, aus der hervorgeht, dass die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen wurde und die Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Nachweise können entweder in verkörperter Form (Schreiben) oder auch digital (z. B. E-Mail oder App.) erfolgen.

Der Veranstalter hat diese Voraussetzungen zu prüfen. Kann ein Besucher/in, Teilnehmer/in usw. keinen Nachweis erbringen, darf diese/r nicht an der Veranstaltung, dem Angebot oder der Aktivität teilnehmen. Es gilt aufgrund der Corona-VO ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Bitte beachten Sie, dass für Getestete, Geimpfte und Genesene dennoch die Pflicht, sich an alle Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder die Einhaltung des Mindestabstandes gilt. Auch gelten die anderen Vorgaben, wie z. B. die Datenerfassung oder das Zutritts- und Teilnahmeverbot weiterhin.

Für Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten in „Hotspots“ gelten die Vorgaben aus der 47. Mitteilung. Für die Pandemiestufe 2 (gelb) gelten die Vorgaben aus der Pandemiestufe 3 dieser Übersicht.

Veranstaltungen der Breitenkultur wie z. B. Seniorennachmittag oder auch Pfarrfeste sind weiterhin nicht erlaubt. Dies gilt selbst in dem Fall, wenn alle Besucher/innen, Teilnehmer/innen usw. geimpft sind.

Bei Fragen zum Pandemiestufenplan für die Gemeindehäuser stehen Ihnen Frau Lea Stocker unter 07472 169 286 oder unter lstocker@bo.drs.de sowie Frau Lisa-Marie Huth unter 07472 169 1344 oder unter lmhuht@bo.drs.de gerne zur Verfügung.

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown			Lockdown
		3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe	Bundesnotbremse
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 ¹	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit 5 Tagen über 100.
Kirchengemeinderatssitzungen, sowie Dienstbesprechungen von kirchlichen Einrichtung, wie Kindergarten oder Sozialstation	erlaubt	erlaubt in Präsenz nur, sofern dringend und zwingend notwendig	erlaubt in Präsenz nur, sofern dringend und zwingend notwendig	erlaubt in Präsenz nur, sofern dringend und zwingend notwendig	erlaubt in Präsenz nur, sofern dringend und zwingend notwendig
Definierte Obergrenze	nein	nein, entsprechend der maximalen Raumbelugung (10 m ² -Regelung)	nein, entsprechend der maximalen Raumbelugung (10 m ² -Regelung)	nein, entsprechende der maximalen Raumbelugung (10m ² -Regelung)	nein, entsprechende der maximalen Raumbelugung (10m ² -Regelung)
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften ² , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ³	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung ⁴	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten	max. 120 Minuten
liturgische Veranstaltungen, wie z. B. Kindergottesdienste⁵ oder Treffen zu deren Vorbereitung	erlaubt, ein einmaliges Vorbereitung in Präsenz ist möglich	erlaubt, keine Vorbereitung in Präsenz	erlaubt, keine Vorbereitung in Präsenz	erlaubt, keine Vorbereitung in Präsenz	erlaubt, keine Vorbereitung in Präsenz
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

seelsorgerische Anliegen, wie z. B. Trauergespräche	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Nutzung der Räume durch den kirchlichen Kindergarten zur Betriebsführung unter Pandemiebedingungen einschließlich verschiedener Angebote, wie Bewegungsspiele oder Sprachförderung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung
Krabbelgruppe und Peking-Kurse, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Erstkommunion- und Firmvorbereitung⁶	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze (Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt → Beteiligte)	<p>Außenbereich: max.30 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Für Getestete⁷, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich: Max. 120 Beteiligte • Innenbereich: max. 60 Beteiligte <p>Achtung! Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, so sind höchstens 10 Personen aus drei Haushalten zulässig.</p>	<p>Außenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 12 Beteiligte</p> <p>Für Getestete, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich: Max. 120 Beteiligte • Innenbereich: max. 36 Beteiligte 	<p>Außenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 12 Beteiligte</p> <p>Für Getestete, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich: Max. 120 Beteiligte • Innenbereich: max. 36 Beteiligte 	<p>Außenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 12 Beteiligte</p> <p>Für Getestete, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich: Max. 120 Beteiligte • Innenbereich: max. 36 Beteiligte 	<p>Außenbereich: max. 18 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte.</p> <p>Innenbereich: max.12 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte.</p>
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG sowie nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugendarbeit	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht
Ausweichräume für Kinder- und Jugendarbeit/ -betreuung, wie z. B. zur Erledigung von Schularbeiten, weil Zuhause kein Platz ist oder Kinder/ Jugendliche spezielle Hilfe brauchen	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 21 10 Person aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10 2 Haushalte, max. 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10 2 Haushalte, max. 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10 2 Haushalte, max. 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW und § 28b IfSG 1 Haushalt + max. eine nicht zum Haushalt gehörende Person; Kinder beider Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Gremiensitzungen von kirchlichen Vereinen, Stiftungen, Verbänden, etc.	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden oder es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Sitzungen von kommunalen Gremien	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nur erlaubt, wenn Sitzung von kommunalen Gremien immer im kirchlichen Gemeindehaus stattfinden und es keine andere Alternative, wie z. B. Telefon- oder Videokonferenz, gibt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Gremiensitzungen von externen Dritten (Vereinen, Stiftungen, Verbänden, etc.)	erlaubt Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für den Unterricht von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen⁸	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt
Definierte Obergrenze	max. 20 Schüler/innen	max. 20 Schüler/innen	max. 20 Schüler/innen	max. 10 Schüler/innen Achtung! Gesang-, Tanz- und Blasinstrumenten-	

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

				unterricht nicht erlaubt.	
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	
Mund-Nasen-Bedeckung ⁴	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	
Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind	erlaubt, sofern diese zwingend erforderliche und unaufschiebbare sind
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten	max. 180 Minuten
Ausweichräume für soziale Einrichtungen, wie z.B. Pflegeeinrichtungen oder Hospiz (es gelten die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtung für alle Beteiligten)	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer	keine Höchstdauer
Selbsthilfegruppen, der Kirchengemeinde, von kirchlich-caritativen Trägern, oder staatlichen Einrichtungen	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind	nur in Ausnahmefällen erlaubt, sofern diese zwingend erforderlich, unaufschiebbar sind und nicht online durchführbar sind
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	ja

Telefon- oder Videokonferenz sind vorzuziehen

Telefon- oder Videokonferenz sind vorzuziehen

Telefon- oder Videokonferenz sind zu nutzen

Telefon- oder Videokonferenz sind zu nutzen

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann
Dauer	keine Höchstdauer	max. 180 Minuten bei Präsenz	max. 180 Minuten bei Präsenz	max. 180 Minuten bei Präsenz	max. 180 Minuten bei Präsenz
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen der keb	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt
Definierte Obergrenze	Innbereich: 10 Personen Außenbereich: 20 Personen Achtung: Tanz- und Sportkurse sind nicht erlaubt.	Innbereich: 10 Personen Außenbereich: 20 Personen Achtung: Tanz- und Sportkurse sind nicht erlaubt.	Innbereich: 10 Personen Außenbereich: 20 Personen Achtung: Tanz- und Sportkurse sind nicht erlaubt.	Innbereich: 10 Personen Außenbereich: 20 Personen Achtung: Tanz- und Sportkurse nicht erlaubt.	
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	
Zutritts- und Teilnahmeverbot	ja	ja	ja	ja	
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	
Mund-Nasen-Bedeckung	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	Verpflichtung, unabhängig davon ob Mindestabstand eingehalten werden kann	
Kooperationsveranstaltungen der Kirchengemeinde mit der keb	erlaubt, wenn es sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, handelt	erlaubt, wenn es sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, handelt	erlaubt, wenn es sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, handelt	erlaubt, wenn es sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, handelt	erlaubt, wenn es sich um Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, handelt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen von vhs oder sonstigen Anbietern	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Kooperationsveranstaltungen der Kirchengemeinde mit vhs oder sonstigen Anbietern	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Sonstige Veranstaltung der Kirchengemeinde, sonstigen kirchlichen Einrichtungen oder Dritten, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie z. B. Konzerte oder Filmaufführungen der Kirchengemeinde, sonstigen kirchlichen Einrichtungen oder Dritten	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an Musik- oder Gesangsvereine zur Probe oder für Veranstaltungen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung für Theaterproben im Amateur- und Profibereich	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an Privatpersonen oder private Gruppen, wie z. B. Krabbelgruppe, Hochzeitsempfänge, Firm- oder Erstkommunionfeiern, „Leichenschmaus“	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Gesellige Zusammenkünfte von Gruppen, einschließlich Seniorennachmittage oder Senioren-mittagstische unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Sport jeglicher Art, einschließlich Reha-Sport, unabhängig vom Veranstalter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Kegelbahnen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

¹ Ob die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte vorliegen, trifft das zuständige Gesundheitsamt und gibt dies öffentlich bekannt.

² Bitte achten Sie hier auch auf die „Regelungen zum Heizen und Lüften während der Corona-Pandemie“ seitens des Bischöflichen Ordinariats vom 22.09.2020 sowie das Merkblatt „Hinweise zum korrekten Lüften in der Heizperiode - Freie Lüftung“ des Sachgebiets Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz <https://arbeitssicherheit.drs.de/corona.html>

³ nach § 8 CoronaVO des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

⁴ Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atmungschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des Standards KN95, N95, KF94 und KF99 oder eines vergleichbaren Standards.

⁵ Die jeweils gültige Fassung der „Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“ ist zu beachten. Vgl.

<https://www.drs.de/dossiers/corona.html#c4582>

⁶ Vgl. 41. Mitteilung der Diözese zur aktuellen Lage vom 11. 01.2021

⁷ Für den getesteten Nachweis gelten die Anforderungen aus der Übersicht - Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren - hier: Kinder- und Jugendarbeit vom 17.05.2021.

⁸ Diese Nutzungsarten sind ggü. allen kirchlichen Angeboten nachrangig zu betrachten.